

Geschäftsverzeichnissnr. 2926
Urteil Nr. 186/2004 vom 16. November 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 5. Februar 2004 in Sachen der Axa Belgium AG gegen G. Cobbaut, dessen Ausfertigung am 12. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Wird gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen, indem, was das Risiko auf Arbeitsunfälle im Unternehmen angeht, erstens Praktikanten (auch wenn sie keinen Lohn erhalten) und zweitens Schüler und Studenten nicht ausdrücklich dem personalen Anwendungsbereich des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (Bestimmungen von Kapitel 1 Abschnitt 1) unterliegen, während, was das Risiko auf Berufskrankheiten im Unternehmen angeht, erstens dieselben Praktikanten (auch wenn sie keinen Lohn erhalten) und zweitens dieselben Schüler und Studenten wohl ausdrücklich dem personalen Anwendungsbereich der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten (Artikel 2 § 1 Absatz 1 Nrn. 6 und 7) unterliegen? »

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus dem Wortlaut der präjudiziellen Frage, der Begründung der Verweisungsentscheidung und den ihr zugrunde liegenden Fakten geht hervor, daß dem Hof ein Behandlungsunterschied zwischen unbesoldeten Praktikanten, die während der Ausführung der durch ihr Studienprogramm vorgeschriebenen Arbeit einen Arbeitsunfall in einem Betrieb erleiden, und unbesoldeten Praktikanten, die sich während der Ausführung der durch ihr Studienprogramm vorgeschriebenen Arbeit eine Berufskrankheit zuziehen, unterbreitet wird.

Der Hof begrenzt seine Untersuchung auf diesen Vergleich.

B.2.1. Das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle findet Anwendung auf alle Personen, auf die als Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder damit gleichgestellte Personen ganz oder teilweise das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlaßgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer oder das Erlaßgesetz vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine Anwendung findet (Artikel 1).

B.2.2. Ungeachtet gleich welcher ausdrücklichen Bestimmung gilt ein Vertrag zur Beschäftigung von Studenten, der zwischen einem Arbeitgeber und einem Studenten geschlossen

wird, ungeachtet seiner Bezeichnung als Arbeitsvertrag, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen (Artikel 121 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge).

Auf die Studenten findet folglich grundsätzlich die Regelung der sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer Anwendung.

B.2.3. Der König kann jedoch auf Vorschlag der zuständigen paritätischen Kommissionen und nach einer Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates oder - in Ermangelung von Vorschlägen der paritätischen Kommissionen - auf Vorschlag des Nationalen Arbeitsrates gewisse Kategorien von Studenten entweder ohne weiteres oder mit bestimmten Regeln vom Anwendungsbereich des Gesetzes über die Arbeitsverträge ausschließen (Artikel 122 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge).

Der königliche Erlaß vom 14. Juli 1995 schließt die Studenten aus, die im Rahmen eines Praktikums unentgeltlich Arbeit verrichten, die Bestandteil ihres Studienprogramms ist (Artikel 1 Nr. 3).

B.2.4. Aufgrund von Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle kann der König gemäß den Regeln, die Er im einzelnen festlegt, die Anwendung des Gesetzes auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

Der König hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht in bezug auf unbesoldete Praktikanten, die während der Ausführung der durch ihr Studienprogramm vorgeschriebenen Arbeit einen Arbeitsunfall erleiden.

B.3. Die durch den königlichen Erlaß vom 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten finden Anwendung auf die gleichen Personen wie das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (Artikel 2 § 1 Nrn. 1 und 3), aber außerdem auch auf andere Kategorien, darunter « Lehrlinge und Praktikanten, auch wenn sie keine Entlohnung erhalten » (Artikel 2 § 1 Nr. 6).

B.4. Zwischen Praktikanten, die einen Arbeitsunfall in einem Betrieb erleiden, und Praktikanten, die sich eine Berufskrankheit zuziehen, besteht ein objektiver Unterschied. Ein

solcher Arbeitsunfall ist die Folge eines plötzlichen und unvorhergesehenen Ereignisses, während eine Berufskrankheit die Folge einer Situation ist, in der jemand mehr oder weniger lange Schadstoffen oder Umständen ausgesetzt ist. Ein Arbeitsunfall verursacht eine Verletzung, die in den meisten Fällen unmittelbar dem Arbeitsunfall folgt und deren Folgen endgültig konsolidiert werden können, während eine Berufskrankheit ein Krankheitszustand ist, der noch geraume Zeit nach der Aussetzung ausbrechen kann und dessen Entwicklung und Ernsthaftigkeit von einer Person zur anderen unterschiedlich sein können.

B.5. Ungeachtet der spezifischen Merkmale eines Arbeitsunfalls und einer Berufskrankheit liegt die Ursache beider in der Ausübung einer beruflichen Arbeit. Sie sind nicht derart unterschiedlich, daß es gerechtfertigt wäre, auf eine Kategorie von Personen, nämlich unbesoldete Praktikanten, die durch den königlichen Erlaß vom 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten anzuwenden, aber nicht das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle hinsichtlich ihrer Tätigkeiten im Betrieb.

B.6. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Indem das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle nicht auf unbesoldete Praktikanten, die während der Ausführung der durch ihr Studienprogramm vorgeschriebenen Arbeit in einem Betrieb einen Arbeitsunfall erleiden, anwendbar ist, verstößt es gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts